

§ 21 SGB II

Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

(1)...

(2)...

(3)...

(4)...

(5)...

(6) Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

(7) ...

Inhalt

1. Ausgangssituation.....	3
3. Allgemeine Verfahrensregelungen	4
4. Anwendungsfälle für den Sonderbedarf.....	5
4.1 Hilfen für hauswirtschaftliche Verrichtungen für Menschen mit Einschränkungen	5
4.2 Nicht verschreibungspflichtige Arznei- / Heilmittel	8
4.3 Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes.....	8
4.4 Eigenanteil Schulbücher	11
4.5 Sonstiges	12
5. Fälle, die keinen Sonderbedarf auslösen	12
6 Information über die Anmeldung bei der Minijobzentrale.....	16

1. Ausgangssituation

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 09.02.2010¹ u. a. ausgeführt, dass im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II neben dem durchschnittlichen Bedarf, der mit dem Regelbedarf abgedeckt ist, auch unabweisbare, laufende (nicht nur einmalige), regelmäßig wiederkehrende, besondere Bedarfe, die in atypischen Lebenslagen anfallen, zu decken sind.

Am 08.06.2010 wurde diese Regelung gesetzlich im § 21 Abs. 6 des Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) verankert.

Die Bundesagentur für Arbeit hat hierzu mit der Geschäftsanweisung Nr. 08/10 vom 17.02.2010 und in den fachlichen Hinweisen zu § 21 SGB II Hinweise zur Gewährung eines unabweisbaren laufenden Bedarfes gem. des v. g. Urteils erstellt.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Ein Sonderbedarf liegt nur dann vor, wenn der geltend gemachte Bedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II unabweisbar, laufend und nicht nur einmalig besteht und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht und weder durch Leistungen Dritter, noch durch Einsparmöglichkeiten der leistungsberechtigten Person gedeckt werden kann:

- Unabweisbar ist der Bedarf, wenn er entweder in einer Sondersituation auftritt und in seiner Art nach nicht von dem Regelbedarf erfasst ist bzw. atypischen Ursprung hat (qualitativer Mehrbedarf) oder zwar grundsätzlich im Regelbedarf enthalten ist, aber im konkreten Fall Einzelfall erheblich überdurchschnittlich ist (quantitativer Mehrbedarf) [*Der pauschale Regelbedarf gem. §§ 20, 23 SGB II wurde auf Basis von statistischen Methoden (Einkommens- und Verbrauchsstichprobe) festgesetzt und kann nach seiner Konzeption nur einen durchschnittlichen Bedarf decken. Ein in Sonderfällen auftretender Bedarf nicht erfasster Art oder atypischen Umfangs wird (im Regelbedarf) nicht aussagekräftig ausgewiesen.*].
- Laufend und nicht nur einmalig ist der Bedarf, wenn er längerfristig, dauerhaft oder zumindest regelmäßig wiederkehrend ist. *In Anlehnung an § 41 Abs. 1 SGB II ist ein Bedarf grundsätzlich als längerfristig anzusehen, wenn er zumindest für einen Bewilligungszeitraum (6 Monate) vorliegt.*
(Beachte: Ausnahme bei Hilfe zur hauswirtschaftlichen Verrichtung s.u.!)
- Eine Geringfügigkeitsgrenze von 10 % existiert nicht mehr!
- Der Bedarf ist vorrangig durch alle der leistungsberechtigten Person zur Verfügung stehenden Mittel zu decken. Zu berücksichtigen sind hier gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (z.B. Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Pflege- und Krankenkassen) und Zuwendungen Dritter (z.B. von Familienangehörigen).

¹ BVerfG, 1 BvL 01/09 vom 09.02.2010

3. Allgemeine Verfahrensregelungen

Der Mehrbedarf muss nicht separat beantragt werden. Daher ist eine separate Antragstellung nicht notwendig. Jedoch können die Kosten nur ab dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, nachdem diese auch entstanden sind.

- Die monatlichen Kosten für den / die beantragten Sonderbedarf(e) werden in voller Höhe berücksichtigt.
- Zur Deckung des Mehrbedarfs / der Mehrbedarfe kann weder auf ggf. gewährte Freibeträge gem. § 11 Abs. 1 i.V.m. § 11 b SGB II bei Einkommensanrechnung, noch auf Vermögensfreibeträge gem. § 12 Abs. 2 SGB II, noch auf privilegiertes Einkommen oder Vermögen verwiesen werden.
- Die Entscheidung über die Bewilligung muss mit den Experten*innen Leistungsgewährung abgestimmt werden.

Die Bewilligung erfolgt jeweils längstens für einen Bewilligungszeitraum. Bei einem Antrag auf Weiterbewilligung ist der Sonderbedarf erneut zu prüfen. Die Bewilligung wird häufig **vorläufig** erfolgen. Dies gilt nicht, wenn konkret absehbar ist, in welcher Höhe der besondere Bedarf im Verlauf des gesamten Bewilligungszeitraums hinweg anfallen wird. In diesem Fall ist endgültig zu entscheiden.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt - wenn nichts Anderes festgelegt ist – mit einem (vorläufigen) Bewilligungs-/Änderungsbescheid in AKDN passiv.

- Die Hilfeartenschlüssel in AKDN lauten:
HAS 00146 = Haushalts-/Putzhilfe
HAS 00147 = Wahrnehmung des Umgangsrechts
HAS 00149 = Sonstige Härtefallregelung / Sonstiger Mehrbedarf
- Zudem sind entsprechende Ablehnungsbescheide in AKDN passiv hinterlegt.

4. Anwendungsfälle für den Sonderbedarf

4.1 Hilfen für hauswirtschaftliche Verrichtungen für Menschen mit Einschränkungen

Erwerbsfähigen Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe im Haushalt bedürfen und keine Hilfemöglichkeit durch Angehörige zur Verfügung stehen, kann ein Sonderbedarf gewährt werden.

Krankheiten oder Behinderungen sind:

1. Verluste, Lähmungen oder andere Funktionsstörungen am Stütz- und Bewegungsapparat
2. Funktionsstörungen der inneren Organe oder der Sinnesorgane
3. Störungen des Zentralnervensystems wie Antriebs-, Gedächtnis- oder Orientierungsstörungen sowie endogene Psychosen, Neurosen oder geistige Behinderungen
4. andere Krankheiten oder Behinderungen

Beispielweise kann dies Menschen betreffen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Der Bedarf besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Haushalt.

Hierzu gehören:

- Einkaufen
- Unterstützung bei der Nahrungszubereitung
- Reinigen der Wohnung
- Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
- Spülen
- Beheizen
- und Ähnliches

Voraussetzung für die Bewilligung eines Sonderbedarfes ist eine erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung, die dazu führt, dass entsprechende Tätigkeiten von den Betroffenen selbst nicht verrichtet werden können. Dauerhaft ist sie dann, wenn eine Heilung nicht absehbar ist.

Bei kurzfristigen Erkrankungen besteht ggf. die Möglichkeit, eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V von der Krankenkasse zu erhalten. Eine solche Erkrankung mit Heilungsaussicht kann in Einzelfällen auch länger als sechs Monate andauern (z.B. bei einem komplizierten Bein- / Beckenbruch).

Es ist daher hier keine Unterscheidung von über oder unter sechs Monaten zu treffen. Dies könnte im Einzelfall zu falschen Entscheidungen führen. Ausschlaggebend sind die Heilungsaussichten. Im Zweifelsfall ist dazu der ablehnende Bescheid der Krankenkasse anzufordern. Sollte keine dauerhafte Beeinträchtigung vorliegen, können keine Kosten als Bedarf berücksichtigt werden.

Ebenso ist ein Mehrbedarf abzulehnen, wenn bei der leistungsberechtigten Person ein Pflegegrad nach dem SGB XI anerkannt wurde. In diesen Fällen wird die notwendige Hilfe bei hauswirtschaftlicher Verrichtung durch das Pflegegeld oder die Pflegesachleistung abgedeckt.

Im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach dem siebten Kapitel des SGB XII können im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung auch Leistungen für das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung gewährt werden (§§ 63 ff. SGB XII). Dies setzt voraus, dass ein gewisses Maß an Pflegebedürftigkeit (Pflege an der Person) vorhanden ist. Die Unfähigkeit, ausschließlich im Bereich der allgemeinen Haushaltsführung anfallende Tätigkeiten ohne fremde Hilfe bewältigen zu können, reicht hierfür nicht aus. Leistungen zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft (Begleitung in der Öffentlichkeit) gehören zu den Eingliederungsleistungen nach dem SGB XII.

In diesen und allen übrigen Fällen, in denen eine Hilfe im Bereich der Grundpflege am Menschen notwendig ist, sind die Anträge mit Hinweis auf die vorrangigen Leistungen abzulehnen. Bei Zweifelsfällen soll Rücksprache mit dem Fachreferat Recht (JBC.22) gehalten werden.

Sollte die leistungsberechtigte Person, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhält, mit einer nicht erwerbsfähigen Person, die Leistungen nach dem SGB XII bekommt, zusammenleben, sind die Kosten für die Hilfen der hauswirtschaftlichen Verrichtungen auf die jeweiligen Träger aufzuteilen (z.B. hälftig). Hier ist eine Rücksprache mit dem Träger der Leistungen nach dem SGB XII unbedingt erforderlich.

Befindet sich die leistungsberechtigte Person in einer stationären oder teilstationären Einrichtung, können keine Hilfen für hauswirtschaftliche Verrichtungen im Rahmen der Leistungen nach dem SGB II berücksichtigt werden.

Verfahren:

1. Wird die Kostenübernahme für eine Putz- / Haushaltshilfe begehrt, sind die Angaben in die Checkliste (AKDN passiv:Hauswirt.Verrichtungen_Checkliste) einzutragen. Fehlende Angaben sind bei der leistungsberechtigten Person zu erfragen (AKDN passiv: Hauswirt.Verrichtungen_Fehlende_Angaben). Eine Kopie der Checkliste ist zur elektronischen Akte zu nehmen.
2. Eine Überprüfung des notwendigen Hilfebedarfs erfolgt durch die Fachstelle „Hilfe zur Pflege“ der Stadt Wuppertal. Die Fachstelle „Hilfe zur Pflege“ ist um eine entsprechende Stellungnahme zu bitten (AKDN passiv: Hauswirt.Verrichtungen_Anschreiben.201). Dem Schreiben ist
 - der Antrag bzw. Nachweis des Bedarfes der leistungsberechtigten Person in Kopie
 - die von dem*der Sachbearbeiter*in ausgefüllte Checkliste
 - die Rückantwort (Hauswirt.Verrichtungen_Rueckantwort.201)
 - sonstige Belege, Nachweise (z. B. Kopie des Schwerbehindertenausweises, Attest(e) u. ä.)beizufügen.
3. Die Höhe der übernahmefähigen Kosten richtet sich danach, wer die hauswirtschaftlichen Verrichtungen erbringt:

a) Hilfe durch Privatpersonen

Dies können benachbarte oder befreundete Personen sein. Außerdem zählen Personen dazu, die mit Hilfe einer Jobvermittlung, einer Kleinanzeige oder einer privaten Empfehlung gefunden wurden. **Die leistungsberechtigte Person nimmt hier die Stellung eines*einer Arbeitgebers*in ein; eine Anmeldung der Person bei der Minijobzentrale, die die hauswirtschaftlichen Verrichtungen ausübt (Arbeitnehmer*in), ist ggf. erforderlich.** (Sollten zusätzlich zum Lohn Beiträge für die Bundesknappschaft (Minijobzentrale) anfallen, können diese zusätzlich zu den unter b) aufgeführten Kosten berücksichtigt werden – dort unter „Nachbarschaftshilfe“).

b) Haushaltshilfe durch ambulante Pflegedienste

Für die von den Pflegediensten eingesetzten Haushaltshilfen ist der Stundensatz der Aufstellung „Auf einen Blick“ zu entnehmen.

Auszug aus der aktuellsten Aufstellung „Auf einen Blick“ – Stundensätze Haushaltshilfen

Stundensätze für Haushaltshilfen (Stand: 01.04.2019)	
Parit. Haus- und Krankpfl. V. / MSD ** / Mobiler Putzdienst	9,20 Euro*
ISB - MSD	11,00 Euro*
ASB - MSD	22,00 Euro*
Lebe besser GbR	19,00 Euro*
Die Alltagshelfer	19,00 Euro
Nachbarschaftshilfe ohne Fahrtkosten	bis zu 8,00 Euro
Nachbarschaftshilfe inkl. Fahrtkosten	bis zu 10,00 Euro
*Einschließlich Fahrtkosten	** Mobiler Sozialer Hilfsdienst

Bei anderen (hier nicht aufgelisteten) Pflegediensten sind die o. g. Werte als Vergleichswerte heranzuziehen.

4. Auf Grundlage der Stellungnahme der Fachstelle „Hilfe zur Pflege“ und der hieraus ermittelten Höhe der notwendigen Kosten, wird von dem*der zuständigen Sachbearbeiter*in (LG g.D.) ein Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheid erlassen (siehe 3. Allgemeine Verfahrensregelungen). Sofern die hauswirtschaftliche Verrichtung durch eine Privatperson ausgeführt werden soll, ist der leistungsberechtigten Person zusätzlich die Anlage AKDN passiv: „Anmeldung_Haushaltscheck_Minijobzentrale“ auszuhändigen.

5. Die notwendige Dauer der Übernahme der Kosten bestimmt die Fachstelle „Hilfe zur Pflege“ (Hauswirt.Verrichtungen_Rueckantwort_201 – Punkt 5) oder ist bei eindeutigen Sachverhalten aufgrund eines Attestes festzulegen.

6 Bei der Bearbeitung der endgültigen Festsetzung sind Nachweise (Rechnungen, Quittungen o. ä.) über erfolgte Hilfen bzw. abgerechnete Kosten für hauswirtschaftliche Verrichtungen anzufordern.

4.2 Nicht verschreibungspflichtige Arznei- / Heilmittel

Bei bestimmten besonderen – auch chronischen – Erkrankungen werden laufend Arznei- bzw. Heilmittel zur Gesundheitspflege benötigt, die oft nicht verschreibungspflichtig sind (z. B. Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis, Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion); die Kosten hierfür werden oftmals nicht von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen.

In § 12 der Arzneimittel-Verordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses wird jedoch festgelegt, dass die Verordnung dieser nicht verschreibungspflichtigen Arznei- und Heilmittel ausnahmsweise erfolgen kann, wenn sie bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. Ob die Kosten für diese Arznei- oder Heilmittel als Teil der Krankenbehandlung übernommen werden können, muss die leistungsberechtigte Person daher gegenüber ihrer Krankenkasse klären. Sofern eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse ausscheidet, sind auch keine ergänzenden Leistungen gemäß § 21 Abs. 6 SGB II zu gewähren, da es sich in diesem Fall nicht um eine grundrechtsrelevante Beeinträchtigung durch eine nicht ausreichende Krankenbehandlung und somit auch nicht um einen unabweisbaren Bedarf handelt (s. hierzu Urteil des LSG NRW vom 14.03.2012 – L 12 AS 134/12 B).

Verfahren:

Sofern die Kostenübernahme von nicht verschreibungspflichtigen Arznei- oder Heilmitteln begehrt wird, ist dieser mit Hinweis auf das o. g. Urteil des LSG NRW abzulehnen. Ein entsprechender Ablehnungsbescheid ist in AKDN passiv unter SGB2_21 hinterlegt.

4.3 Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes

Grundsätzlich hat gemäß § 1684 BGB jeder Elternteil das Recht und die Pflicht zum Umgang mit dem Kind. Dieser Grundsatz gilt sowohl für getrenntlebende bzw. geschiedene Elternteile, als auch für Elternteile nichtehelich geborener Kinder. Das Recht zum Umgang ist unabhängig vom Willen des (möglicherweise) alleinsorgeberechtigten Elternteils. Nur in Ausnahmefällen wird daher das Umgangsrecht durch gerichtlichen Beschluss eingeschränkt sein, insbesondere dann, wenn das Kindeswohl konkret gefährdet ist (z. B. gewalttätiger Elternteil).

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind selbst über den Umgang bestimmen.

Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts können für die folgenden Personen entstehen:

- bei einem Elternteil, der nicht mit seinen Kindern zusammenlebt,
- bei Kindern, die nicht mit einem Elternteil zusammenleben, hier muss der umgangsberechtigte Elternteil, den das Kind besuchen will, die Übernahme des Sonderbedarfs beantragen (Fahrkosten für das Kind),
- bei Verheirateten, deren Partner*in inhaftiert ist.

Nach Rechtsprechung des Bundessozialgerichts² ist keine unbeschränkte Sozialisierung der Scheidungsfolgekosten möglich. Eine Leistungsgewährung kann deshalb bei außergewöhnlich hohen Kosten ausscheiden bzw. erheblich eingeschränkt werden. Das Umgangsrecht muss nicht notwendigerweise in dem Umfang finanziert werden, wie es vereinbart wurde.

In folgenden Fällen scheidet eine Übernahme der Kosten grundsätzlich aus:

- die Kinder halten sich bei dem betreuenden Elternteil im Ausland auf,
- bei kurzzeitiger Trennung,
- ein Elternteil arbeitet und lebt in der Woche an einem anderen Ort o.ä.,
- der getrenntlebende Elternteil hält sich im Ausland auf,
- der*die Ehepartner*in ist im Ausland inhaftiert.

Eine Übernahme der Kosten scheidet auch dann aus, wenn eine Umgangsrechtsvereinbarung der Eltern missbräuchlich dazu benutzt werden soll, dass der – nicht hilfebedürftige – sorgeberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht teilweise auf den im Leistungsbezug nach dem SGB II stehenden anderen Elternteil verlagert.

(Lebt nur ein Elternteil in beschränkten Verhältnissen, hat sich der andere Elternteil aus Gründen wechselseitiger Loyalitätsverpflichtung gegenüber dem / den gemeinsamen Kind / Kindern an dem durch den Umgang entstehenden Aufwand zu beteiligen.³)

In der Regel können nur Kosten für monatlich zwei Besuchsfahrten anerkannt werden. Dies ist insbesondere dann als ausreichend anzusehen, wenn eine gerichtliche Vereinbarung, ein Urteil oder ein Hilfeplan des Jugendamtes nicht besteht, um eine Entfremdung zu verhindern.

Sollte eine gerichtliche Vereinbarung, ein Urteil, ein Hilfeplan des Jugendamtes oder ein besonderer Umstand (z. B. besonderer Betreuungsbedarf, Unfall, Krankheit) vorliegen, kann im Einzelfall auch ein höherer Bedarf anerkannt werden. Der besondere Umstand ist dabei glaubhaft darzulegen bzw. nachzuweisen.

Verfahren:

1. Zur Ermittlung der Höhe der Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts wird die antragsstellende leistungsberechtigte Person mit Schreiben (AKDN passiv: Umgangsrecht_Anschreiben) aufgefordert, den Fragebogen (Umgangsrecht_Fragebogen) und eine Bescheinigung des anderen Elternteils (Umgangsrecht_Bescheinigung) in einer angemessenen Frist einzureichen.

² BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 14/06 R

³ OLG Dresden, Beschluss vom 07.02.2005, 20 UF 896/04

2. Fahrtkosten können nur in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit (am Wochenende) übernommen werden. Die Fahrten müssen zudem auch tatsächlich der Wahrung des Umgangsrechts dienen.

Hierzu gelten folgende Regelungen:

- Bei der Nutzung eines PKW sind 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer anzurechnen.⁴ Zur Überprüfung der Angaben der umgangsberechtigten Person kann ein Routenplaner aus dem Internet benutzt werden.
 - Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bilden die günstigsten Kosten die Höchstgrenze. Die Ermittlung der Höchstgrenze kann über das Internet erfolgen (z.B. www.wsw-online.de).
 - Der - möglicherweise - vom anderen Elternteil übernommene Anteil der Kosten ist bedarfsmindernd zu berücksichtigen.
3. Bei Fahrzeiten von mehr als 4 Std. für eine Fahrt können auch die Kosten für eine günstige Unterkunft für eine Übernachtung am Wohnort der minderjährigen Kinder übernommen werden (Ermittlung über das Internet).
 4. Seitens des SGB II – Trägers besteht im Rahmen des Umgangsrechts keine Möglichkeit, aus Kostengründen darauf einzuwirken, dass z.B. nur die leistungsberechtigte Person ihre Kinder besucht, nicht aber (mehrere) Kinder zur leistungsberechtigten Person fahren.
 5. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Einzelfall auch notwendige Fahrtkosten für eine Begleitperson übernommen werden. Ein nicht in beschränkten Verhältnissen lebender sorgeberechtigter Elternteil hat aber diese Kosten in der Regel selbstständig zu tragen. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind Besuchsfahrten von Kindern in der Regel ohne Begleitung möglich und entsprechende Fahrtkosten für Begleitpersonen dann nicht zu übernehmen.
 6. Wenn Kinder den getrenntlebenden Elternteil besuchen möchten, können im Einzelfall unter Würdigung besonderer Umstände (Alter und Entwicklung des Kindes, Entfernung, Art der Verkehrsanbindung, häufiges Umsteigen, etc.) höhere Fahrtkosten (ggf. auch für eine Begleitperson) übernommen werden.
 7. Es besteht die Möglichkeit, dass die leistungsberechtigte Person für ihr Kind / ihre Kinder für die Dauer des Aufenthalts des Kindes / der Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragt (sog. temporäre BG).⁵ Anspruchsgrundlage hierfür ist § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II. Somit handelt es sich nicht um Umgangsrechtskosten im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II. Für diesen Fall ist zu klären, inwiefern der grundsätzlich betreuende Elternteil für den Lebensunterhalt Mittel zur Verfügung stellt (Angaben im Fragebogen) oder dem Kind eigene Mittel (Kindergeld o.ä.) tatsächlich zur Verfügung stehen.

⁴ BSG, Urteil vom 04.06.2014, Az: B 14 AS 30/13 R, Rz. 28f.

⁵ Für An- und Abreisetag des „Besuchskindes“ ist insgesamt ein Tag anzusetzen

8. Auf Basis der ermittelten notwendigen Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts unter Einbeziehung der Angaben des betreuenden und des nichtbetreuenden Elternteils, erlässt die zuständige Sachbearbeitung (LG) einen (vorläufigen) Änderungs-/Bewilligungsbescheid.
9. Bei der Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit einem*r inhaftierten Partner*in sind für eine Entscheidung zunächst entsprechende Erklärungen der Eheleute und eine Haftbescheinigung ausreichend. Hier wird monatlich i.d.R. eine Besuchsfahrt als ausreichend angesehen.
10. Für eine endgültige Festsetzung sind entsprechende Nachweise über erfolgte Besuchsfahrten (Umgangsrecht_Bestätigung, bzw. Umgangsrecht_Haft), Fahrtickets, Rechnungen der Übernachtungsstelle, Erklärungen etc. anzufordern.

4.4 Eigenanteil Schulbücher

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit zwei Urteilen am 8. Mai 2019 (B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R) entschieden, dass die bei der Anschaffung von Schulbüchern anfallenden Kosten als unabweisbarer, laufender Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II (zumindest) in den Fällen zu übernehmen sind, in denen keine vollständige Lernmittelfreiheit besteht. Für das Land Nordrhein-Westfalen sieht § 96 Schulgesetz NRW Lernmittelfreiheit vor. Nur ein Eigenanteil ist auf eigene Kosten zu tragen.

Daher kommt eine Übernahme / Berücksichtigung des Eigenanteils als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II in Betracht, sofern eine allgemeinbildende Schule besucht wird.

Höhe des Eigenanteils

Der Eigenanteil beträgt ein Drittel des in §§ 2 ff. der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil jeweiligen Durchschnittsbetrages. *Beispielsweise bei den allgemein bildenden Schulen: Grundschule 16,00 Euro pro Schuljahr (48,00 Euro / 3), Sekundarstufe I 34,00 Euro pro Schuljahr (102,00 Euro / 3) und in der Sekundarstufe II 31,00 Euro (93,00 Euro) (Stand 08/2020).*

Arbeitshefte

Unter Schulbüchern sind auch Arbeitshefte zu verstehen, die über eine ISBN-Nummer verfügen (siehe Wissensdatenbank der Bundesagentur für Arbeit).

Kopierkosten

Kosten für Kopien gehören grundsätzlich nicht zum berücksichtigungsfähigen Eigenanteil. Diese Kosten sind durch den „Schulbedarf“ nach § 28 Abs. 3 SGB II gedeckt. Sollte jedoch die Schule auf die Anschaffung von Lehrbüchern ganz oder teilweise verzichten und stattdessen nur oder teilweise

Kopierkosten maximal in Höhe des Eigenanteils fordern, ist eine Berücksichtigung als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II möglich.

Verfahren

Sowohl bei Schulbüchern als auch bei Arbeitsheften ist Voraussetzung für die Übernahme der Kosten, dass deren Anschaffung durch die Schule oder die jeweilige Lehrkraft vorgegeben wurde. Die Entscheidung, welche Lernmittel in Höhe des Eigenanteils zu beschaffen sind, trifft die Schulkonferenz.

Die Schulen müssen ausweisen, welchen Eigenanteil nach § 96 Schulgesetz NRW sie von den Eltern fordern. Daher wurden die Schulen sensibilisiert, dass sie auf ihren Schreiben eine Kostenaufstellung mit klarer Abgrenzung darstellen mögen. Sollte der Eigenanteil nicht erkennbar sein, ist dieser zu erfragen bzw. die leistungsberechtigte Person aufzufordern, die Aufteilung der Kosten bei der zuständigen Schule zu erfragen.

Die Bekanntgabe der Bewilligung hat mittels eines Änderungsbescheides zu erfolgen. Hierzu ist der Textbaustein in AKDN passiv: „Schulbücher Eigenanteil“ zu nutzen.

Auszubildende (förderfähige Ausbildung)

Bei Auszubildenden, deren Ausbildungsgang nach BAföG oder nach dem SGB III (BAB/Abg.) förderfähig ist, kommt eine Berücksichtigung der Eigenanteilkosten nicht in Betracht. Es handelt sich um mit der Einkommenserzielung verbundene Aufwendungen. Diese Kosten sind daher bei der Prüfung und Festlegung des Grundfreibetrages nach § 11b Abs. 2 S. 5 SGB II zu berücksichtigen.

4.5 Sonstiges

Die Regelungen zu Ziffer 4.1 bis 4.4 sind nicht abschließend. Sollten andere Bedarfe geltend gemacht werden, ist ggf. das Fachreferat Recht (JBC.22) zu involvieren.

5. Fälle, die keinen Sonderbedarf auslösen

In den beispielhaft aufgeführten nachfolgenden Fällen besteht kein Sonderbedarf; eine Leistungsgewährung auf der Grundlage der Entscheidung des BVerfG vom 09.02.2010 kommt daher nicht in Betracht:

- Kosten für die Bevorratung von Lebensmitteln oder Hygieneartikeln
- Einmalige Bedarfe (z. B. Orthopädische Schuhe – hier besteht ggf. ein Anspruch gem. § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 SGB II, Brillen, Einlagen, medizinisch notwendiger Zahnersatz, Betäubungsspritzen)

Generell werden die Kosten für eine medizinisch notwendige Grundversorgung von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) getragen. Dies gilt insbes. auch für Zahnersatz. Hier wird zunächst ein Festzuschuss von 50% der Regelversorgung von der GKV gewährt. Höhere Zuschüsse (weitere 20 % bzw. 30 %) sind bei regelmäßig durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen möglich (§ 55 Abs. 1 SGB V). Auf Antrag kann im Rahmen einer Härtefallregelung (Geringverdiener) der Festzuschuss von 50 % verdoppelt werden (§ 55 Abs. 2 SGB V).

Ggf. kann gem. § 24 Abs. 1 SGB II ein Darlehen gewährt werden. Hierbei dürfen die Kosten für die medizinisch notwendige Grundversorgung nicht überschritten werden.

- Bekleidungsbedarf für Kinder wegen des Wachstums (BSG, Urteil v. 23.03.2010, B 14 AS 81/08 R),

Dieser Bedarf ist durch den Regelbedarf gemäß § § 20, 23 SGB II gedeckt.

- Bekleidung / Schuhe in Sondergrößen,

Dieser Bedarf ist durch den Regelbedarf gemäß § 20 SGB II gedeckt. Ggf. kann gemäß § 24 Abs. 1 SGB II ein Darlehen gewährt werden.

- geltend gemachte Sonderbedarfe, für die bereits ein Mehrbedarf gem. § 21 SGB II vorgesehen ist,
- Bedarfe, für die bereits Sonderleistungen von anderer Stelle erbracht werden (z. B. Blindengeld) oder werden können,
- Kosten für das Umgangsrecht für Eltern oder Alleinerziehende, deren Kinder untergebracht sind (Aufenthalt im Heim oder Pflegefamilien) und bei denen für die Unterbringung das Jugendamt Wuppertal zuständig war/ist.

Hier besteht eine vorrangige Möglichkeit für die Übernahme der Kosten des Umgangsrechts nach dem SGB VIII;

Dieses gilt nicht, wenn für die Unterbringung des Kindes/der Kinder ein anderes Jugendamt (als Wuppertal) zuständig war/ist oder die Übernahme vom Wuppertaler SGB VIII-Träger verneint wird.

- Medikamentenzuzahlung,

Dieser Bedarf ist durch den Regelbedarf gemäß §§ 20, 23 SGB II gedeckt.

- Schulmaterialien,

Dieser Bedarf ist durch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe – hier persönlicher Schulbedarf - gemäß § 28 Abs. 3 SGB II gedeckt. Ausnahme der Eigenanteil für Schulbücher.

- Schülerfahrkarte,

Dieser Bedarf ist ggf. durch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe – hier Schülerbeförderung - gemäß § 28 Abs. 4 SGB II gedeckt.

- Nachhilfe

Dieser Bedarf ist ggf. gem. § 28 Abs. 5 SGB II – Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Lernförderung – abgedeckt.

- Schulverpflegung,

Dieser Bedarf ist ggf. durch die Bedarfe für Bildung und Teilhabe – hier gemeinschaftliche Mittagsverpflegung - gemäß § 28 Abs. 6 SGB II gedeckt.

- Teststreifen bei Diabeteserkrankung,

Diese Kosten werden im medizinischen notwendigen Umfang (z.B. Diabetes Typ II – Blutzuckerteststreifen bis zu 50 Stück im Quartal) von der Krankenkasse übernommen

- Einlagen bei Inkontinenz,

Die Kosten für notwendigen Einlagen werden von der Krankenkasse im notwendigen Maße (kostengünstigste Einlage o. ä.) übernommen

- Eigenanteil bei kieferorthopädischen Behandlungen,

Generell werden die Kosten für eine medizinisch notwendige Grundversorgung von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) getragen. Es besteht keine Verpflichtung des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung, die das medizinisch notwendige Maß übersteigt, zu übernehmen. Sofern der quartalsweise von den Eltern zu leistende Eigenanteil (20 % der Behandlungskosten bei einem Kind / 10 % ab dem zweiten Kind in Behandlung) zum Fälligkeitszeitpunkt nicht zur Verfügung stehen sollte, besteht die Möglichkeit der Gewährung eines Darlehens gemäß § 24 Abs. 1 SGB II, das monatlich zu tilgen ist (LSG NRW, Beschluss vom 23.04.2010, L 19 AS 557/10 B ER).

- Verhütungsmittel,

Kondome sind bereits mit dem Regelbedarf gemäß §§ 20, 23 SGB II abgegolten (Sozialgericht Reutlingen, Urteil v. 22.05.2005, S 12 AS 1548/05). Qualitätskondome können bereits ab ca. 17,00 € / 100 Stück erworben werden. Die Aids-Hilfe Wuppertal (Friedrich-Ebert-Str. 109 / Hofaue 9) verkauft ebenfalls Kondome zum Stückpreis von 0,20 €.

Die Pille kostet ab ca. 20,00 € für drei Monate. Analog der vorgenannten Gerichtsentscheidung sind auch diese Verhütungsmittel Bestandteil des Regelbedarfs gemäß § 20 SGB II.

Eine IUP-Einlage (sog. Spirale) kostet ab 130,00 € (Info pro familia). Hier ist die Voraussetzung eines längerfristigen, dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Bedarfes nicht gegeben.

Grundsätzlich ist es zumutbar, auch leistungsberechtigte Personen auf die Verwendung von kostengünstigen Verhütungsmitteln (Kondome) zu verweisen, sofern höhere Kosten geltend gemacht werden.

- Die Therapiekosten bei Lese-/ Rechtschreibschwäche (LRS) / Rechenschwäche (Dyskalkulie),

Bei anerkannter LRS bzw. Dyskalkulie werden notwendige Kosten für eine Förderung / Therapie grundsätzlich vom Jugendamt gemäß § 35 a SGB VIII übernommen.

- Vereinsbeiträge,

Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres besteht ggf. ein Anspruch gem. § 28 Abs. 7 SGB II zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich beispielsweise für Vereinsbeiträge.

- Übersetzungskosten für Anerkennung von Staatsbürgerschaften / Gebühren für Passverlängerungen,

Hierbei handelt es sich um einmalig anfallende Kosten, für die kein Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II anerkannt werden kann. Die Kosten für die Verlängerung von Ausweisen oder Pässen sind im Regelbedarf enthalten und daher wäre hier nur ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II möglich sofern gewollt, unabweisbar und notwendig.

- Zusatzbeitrag zur gesetzlichen KV,

Ist nach § 26 SGB II in voller Höhe zu berücksichtigen.

- Urlaubsreisen,

Kein unabweisbarer Bedarf, nicht zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich.

- Bekleidung für religiöse Feste und Feiern (z.B. Konfirmation, Erstkommunion und Firmung) sowie die Jugendweihe,

Die Religionsausübungsfreiheit wird nicht im Kern tangiert. Ferner ist die Bekleidung mit den Regelbedarfen bereits abgedeckt. (LSG Sachsen-Anhalt, Entscheidung vom 11.02.2014, AZ: L5 AS 175/12)

- Übernahme von Prüfungskosten an einer Privatschule,

Der Bedarf an Schulbildung als Leistung der staatlichen Daseinsvorsorge wird durch die Bereitstellung kostenfreier öffentlicher Regelschulen gedeckt. (SG Dresden, Entscheidung vom 28.03.2014, AZ: S 40 AS 1905/14 ER)

- Fahrkosten von Großeltern anlässlich der Ausübung des Umgangsrechts mit Enkelkindern,

Kein unabweisbarer Bedarf, zählt nicht zum Umgangsrecht. (LSG Niedersachsen-Bremen, Entscheidung vom 19.12.2013, AZ: L 7 AS 1470/12)

- Reisekosten für Verwandtenbesuche,

Kein unabweisbarer Bedarf, zählt nicht zum Umgangsrecht.

6 Information über die Anmeldung bei der Minijobzentrale

Putz- / Haushaltshilfen und Privatpersonen, die auf geringfügiger Basis von der leistungsberechtigten Person beschäftigt werden, müssen bei der Minijobzentrale in Essen unter folgender Adresse angemeldet werden:

Minijob-Zentrale
45115 Essen

Service-Center: 0355 2902-70799

Fax: 0201 384 979 797

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Informationen: <http://www.minijob-zentrale.de>

Arbeitgeber*innen (in diesem Fall die leistungsberechtigte Person) und Minijobber*innen müssen das Beschäftigungsverhältnis über das Haushaltsscheckverfahren anmelden. Der Haushaltsscheck muss von der arbeitgebenden Person und von dem*der Minijobber*in unterzeichnet und an die Minijob-Zentrale geschickt werden. Die wiederum errechnet die Höhe der Beiträge und schickt der arbeitgebenden Person einen Bescheid über die Höhe der Abgaben.

Achtung: Die Kosten für die Sonderbedarfe werden monatlich an die leistungsberechtigte Person ausgezahlt. Deshalb muss die leistungsberechtigte Person dafür Sorge tragen, dass die entsprechend gesammelten Abgaben eines Jahres auf seinem*ihrem Konto zur Abbuchung durch die Minijob-Zentrale zur Verfügung stehen.

Arbeitgebende haben gegenüber ihren Arbeitnehmern*innen eine Reihe von arbeitsrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Dies gilt auch für Minijobs. Z.B. sind bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zu 6 Wochen lang Entgeltfortzahlungen an die Arbeitnehmer*innen in Höhe des regelmäßigen Arbeitsentgelts leisten. Darüber hinaus steht den Arbeitnehmern*innen bezahlter Erholungsurlaub zu.

Die Nichtanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 5.000 € geahndet werden kann.

Im Auftrag
gez.

Modzel

Verteiler:

- Vorstand (JBC.01)
- Fachbereichsleitung Personal und Zentrale Dienste (JBC.1)
- Fachbereichsleitung Integration (JBC.3)
- Unterstützungskräfte FBL LG (JBC.2001)

- Geschäftsstellenleitungen (JBC.41-48)
- Teamleitungen LG (JBC.41-49)
- Rechtsbehelfsstelle (JBC.21)
- Heranziehung (JBC.23)
- Rückforderung (JBC.24)
- Fachreferat Recht (JBC.22)
Sozialamt der Stadt Wuppertal (201)